

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

2G

gültig in Berlin, Brandenburg, Sachsen

Stand: 6. Januar 2022

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (in der Regel Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3 Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

1.4 Alle Teilnehmenden sind genesen oder geimpft. Die verantwortliche Person (s. unter 3.2) kontrolliert bei dem Eintritt die entsprechenden Nachweise und vermerkt dies. Für den Zugang von Kindern und Jugendlichen siehe Hinweis unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.htm.

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraumraum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichtung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1. Wenn die medizinische Maske (in Brandenburg: die FFP2-Maske ohne Ausatemventil) auch am Platz getragen wird, kann auf einen Mindestabstand verzichtet werden. Ansonsten beträgt der Sitz-

bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

3.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung der Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsclag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.4 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (in Brandenburg, wenn auf die Einhaltung des Abstandsgebots verzichtet wird, vgl. unter 3.1.: FFP2-Maske ohne Ausatemventil) vor dem Eingangsbereich und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund. Am Platz kann bei Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zur nächsten Person (außer bei Hausstandsgemeinschaften) die Maske abgenommen werden.

6. Gesang

6.1 Gemeindegesang ist ohne Maske möglich, wenn der Sakralraum eine ausreichende Deckenhöhe aufweist und in Brandenburg ein Abstand von 2 Metern in jede Richtung eingehalten wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird mit Maske gesungen.

6.2 Bei Chorgesang (ohne Maske) sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen und zusätzlich getestet („2G+-Regelung“). Der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter.

6.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, Spielerinnen und Spieler von Blasinstrumenten sind entweder geimpft oder genesen und zusätzlich getestet („2G+-Regelung“). Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

7. Abendmahl und Taufen

7.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.

7.2 Die medizinische Maske wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

7.3 Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne medizinische Maske statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

7.4 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

7.5 Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine Austeilung ohne Körperkontakt ermöglichen.

7.6 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.

7.7 Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.

7.8 Die Darreichung von Oblaten und Wein/ Traubensaft in einem ist möglich.

8. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen). Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Bei Gottesdiensten, bei denen Teilnehmendenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, wird das eingerichtete Anmeldesystem genutzt. Bei der Anmeldung werden die erforderlichen Angaben erhoben und in die Anwesenheitsdokumentation übernommen. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Nur Berlin: Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert (vgl. dazu Teilnehmendenkarte Berlin Zusatz Testpflicht, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen). Die Dokumentation wird für die Dauer von 48 Stunden nach Ende der

Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird diese gelöscht oder vernichtet.